

Verordnung

betreffend die Einführung von

Milchkarten für Kinder unter zwei Jahren.

Auf Grund der in § 2 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Dezember 1915, B. 3197/1, erteilten Ermächtigung wird für das Gebiet der Gemeinde Wien verfügt:

Zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, beziehungsweise stütender Mütter an Stelle der Säuglinge werden Milchkarten eingeführt, welche zum Bezuge einer täglichen Milchmenge von einem Liter Vollmilch für ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahre und von $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch für ein Kind im Alter von mehr als einem Jahre bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre berechtigen.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf diese Milchkarten haben sich die Haushaltungsvorstände, bei welchen Kinder im Alter bis zu zwei Jahren (eigene Kinder, Kostkinder) im ständigen Aufenthalte sind, und die Untermieter (Muttermieter), welche solche Kinder bei sich haben, persönlich oder durch einen Vertreter vom 18. Mai 1916 anfangen an einem beliebigen Wochentage bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben unter Vorlage der das Alter der Kinder nachweisenden Urkunden (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbescheinigung, Vormundschaftsdekret u. dgl.) und des polizeilichen Meldezettels, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber, beziehungsweise Vermieter leibweise zur Verfügung zu stellen ist, anzumelden.

Die Milchkarten werden jedesmal für die Dauer von sechs Wochen durch die zuständigen Brot- und Mehlkommissionen ausgegeben werden. Die erste Ausgabe findet gelegentlich der Anspruchsanmeldung statt, während die späteren Ausgaben zugleich mit der Ausgabe der Brot- und Mehlkarten und in der für diese vorgeschriebenen Weise erfolgen werden.

Die Milchkarten sind unübertragbar und müssen im Falle des Wegzuges von Wien, der Abgabe des Kindes an eine Auflast oder des Ablebens desselben der zuständigen Brot- und Mehlkommission zurückgestellt werden. Bei Ueberföhrungen innerhalb Wiens ist bei der bisherigen Brot- und Mehlkommission die Anmeldung und mit dem dort erhaltenen Abmeldebescheinigung und dem polizeilichen Meldezettel bei der Brot- und Mehlkommission des neuen Wohnortes die Anmeldung zu erfassen.

Die Inhaber von Betrieben, in welchen Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, in erster Linie die bisherigen Lieferanten, werden hiemit verpflichtet, die auf Grund von Milchkarten bei ihnen erfolgte Milchbezugsanmeldung, soweit die angemeldete Menge im Betriebe geliefert werden kann, rechtsverbindlich entgegenzunehmen, die angemeldete Milch spätestens vom dritten Tage nach erfolgter Anmeldung an während der Gültigkeitsdauer der Milchkarten täglich bis 8 Uhr früh bereit zu halten und gegen Vorweisung der Milchkarte, Abtrennung des Tagesabschnittes von derselben und Vorzahlung abzugeben. Eine Vorausbezahlung der sichergestellten Milch darf nicht verlangt werden.

Ueber die auf Grund von Milchkarten abgegebene Milch haben die Milchverkäufer ein genaues Verzeichnis zu führen, in welches der Vor- und Name und die Wohnungsadresse des Käufers, sowie die Tagesmenge der an diesen abzugebenden Milch einzutragen sind. Dieses Verzeichnis und die abgetrennten Kartenabschnitte sind zur überdauernden Kontrolle bereitzubalten. Eine Abgabe der abgenommenen Milchkartenabschnitte bei der Brot- und Mehlkommission findet bis auf weiteres nicht statt.

Wenn die vom Milchkarteninhaber bisher ohne Milchkarte bezogene Milchmenge der durch die Karten sichergestellten Menge gleich oder größer als diese ist, ist die sichergestellte Menge von dem bisherigen Lieferanten in den Gesamtbezug einzurechnen und nicht als Vermehrung desselben zuzuschlagen. War der Gesamtbezug bisher kleiner, so ist er über Verlangen des Milchkarteninhabers mindestens auf jene Menge zu erhöhen, auf welche dessen Milchkarten lauten. Das Erlöschen des Milchbezuges mittels Milchkarte ist dem Lieferanten sofort bekanntzugeben.

Falls ein Milchverkäufer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, außerhande ist, die beanspruchte Milch zu liefern, und daher die Anmeldung nicht entgegennehmen kann, wird die Partei über ihr Ergehen durch die Marktmass-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einem Milchverkäufer zugewiesen werden und ist dieser zur Entgegennahme der Anmeldung und Abgabe der Milch unbedingt verpflichtet.

Der Milchbezug der Kinderpfläster, Säuglingsheime, Findelanstalten, Armenanstalten u. s. w. wird durch diese Verordnung nicht berührt und haben diese ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.

Die nicht durch Milchkarten sichergestellte, sowie die nicht rechtzeitig zur Abgabe gelangte sichergestellte Milch bleibt dem freien Verkehre überlassen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 10 der Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R. G. Bl. Nr. 345, mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Führer d. I. Instanz
am 13. Mai 1916.